



S a t z u n g

der Gemeinde Heiligenberg über die Änderung des Teilbebauungsplanes Ortsetter der Gemeinde Heiligenberg.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) §§ 1, 112 Abs. 2 Ziff. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 21. März 1972 die Änderung des Teilbebauungsplanes Ortsetter als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Ergänzungsplan.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der am 9. Januar 1969 vom Landratsamt Überlingen genehmigte Teilbebauungsplan Ortsetter ist so abzuändern, daß die auf Flurstück Nr. 52 ausgewiesene öffentliche Bedarfsfläche -Parkplatz- als Baugelände ausgewiesen wird. (Beschuß des Gemeinderats der Gemeinde Heiligenberg vom 21. März 1972)

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebene Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gem. § 112 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich. Diese Satzung wird dem Teilbebauungsplan "Ortsetter" gem. § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes nachrichtlich beigelegt.

Heiligenberg, den 22. März 1972

Der Gemeinderat:



[Handwritten signature]

Änderung Teilbebauungsplan
ORTSETTER
festgestellt am
Gesamtplan am

[Faint handwritten notes and date]
1972

"Änderung nach § 13 BBauG durch Satzungsbeschluss
vom 21. 3. 1972."

Überlingen, den 2. 2. 1973

in Vertretung

Wiedmann

~~Bau- u. Reg.-Direktor~~
Dr. Wiedmann, Reg.-Ass.

